



Suchtmittelkonsum Jugendlicher

Ein Leitfaden
für Städte und Gemeinden des
Landkreises Karlsruhe

WEGSCHAUEN IST KEINE LÖSUNG



**Suchtmittelkonsum Jugendlicher –
ein Leitfaden für Städte und Gemeinden
des Landkreises Karlsruhe**



Der Landkreis Karlsruhe freut sich, Ihnen den Leitfaden „Suchtmittelkonsum Jugendlicher“ zu überreichen. Ob als Mitarbeiter einer Gemeinde oder Stadt, ob im Bereich Jugendschutz Tätige oder sonst am Thema Interessierte: Dieser Leitfaden soll allen, die in der Suchtprävention tätig sind, als praxisorientiertes Arbeitsinstrument mit nützlichen und praktischen Informationen dienen.

Eine erfolgreiche Suchtprävention ist nur gemeinsam mit den Verantwortlichen in Behörden und Kommunen möglich. Sie kennen die örtlichen Zusammenhänge, Sie kennen die lokalen Verflechtungen. Und bei Ihnen liegen auch die Handlungs- und Sanktionsbefugnisse. Mit Ihrem Amt übernehmen Sie für Ihr Gemeinwesen eine große Verantwortung – insbesondere in der Ausgestaltung der Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Als Fachleute der Suchtprävention stellen wir Ihnen gerne unsere Erfahrungen und unser Wissen zur Verfügung. Wir sind sehr interessiert daran, mit Ihnen zusammen Konzepte und Projekte zu erarbeiten und Sie bei der Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen. Diese Zusammenarbeit soll es uns möglich machen, auf Gemeindeebene nachhaltige und wirkungsvolle Suchtprävention zu leisten.

Bitte nutzen Sie die Handlungsempfehlungen sowie die Kooperationsangebote im Interesse Ihrer Stadt oder Gemeinde und tragen Sie so für eine gesunde und suchtfreie Entwicklung unserer Kinder bei.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schnaudigel'.

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat des Landkreises Karlsruhe

Karlsruhe im September 2007

Ob Restaurant, Schule, Elternhaus oder Freizeitanlage: Konkrete Handlungen vor Ort sind nötig, um Kinder und Jugendliche vor Alkohol zu schützen.

Die einzelnen Bereiche, die unten aufgeführt werden, gilt es auf kommunaler Ebene gemeinsam auszugestalten. Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Schnittstellen für die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen werden beschrieben. Und es geht um Methoden und mögliche Interventionsinstrumente.

| | Seite |
|---|-------|
| Suchtmittelkonsum Jugendlicher | 3 |
| Verkaufsstellen | 5 |
| - Aufgabe von Gaststätten, Lebensmittelgeschäften und Tankstellen | |
| - Aufgabe der Kommune | |
| Schule | 9 |
| - Aufgabe der Schule | |
| - Aufgabe der Kommune | |
| Eltern und Familie | 13 |
| - Aufgabe der Eltern | |
| - Aufgabe der Kommune | |
| Organisierte Jugendarbeit | 17 |
| - Aufgabe der Vereine, Verbände, Gruppen in der Jugendarbeit | |
| - Aufgabe der Kommune | |
| Öffentlicher Raum | 21 |
| - Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes | |
| - Aufgabe der Ortspolizeibehörde | |
| - Bannmeile | |
| Kontakte | 24 |
| Prävalenz des Suchtmittelkonsums | 25 |

Verkaufsstelle

Aufgabe von Gaststätten, Lebensmittelgeschäften und Tankstellen

Aufgabe der Kommune

Die Aufgabe von Gaststätten, Lebensmittelgeschäften und Tankstellen

Interessenkonflikt positiv lösen

Gaststätten, Tankstellen und Lebensmittelgeschäfte sind als Verkaufsstellen von Alkohol in einem Interessenskonflikt. Einerseits ist die Jugend (auch zukünftige) Kundschaft, andererseits sollen die gesetzlichen Bestimmungen durchgesetzt werden.

Es besteht also ein Konflikt zwischen dem Ziel, möglichst viel Umsatz zu machen und der Verantwortung für die Gesundheit junger Kundschaft. Andererseits haben sich Gaststätten und Verkaufsstellen an die Bestimmungen des Jugendschutzes zu halten.

Mit Flyern, Plakaten, Tischreitern, Serviertablets und mit markanten Slogans können gleichzeitig zwei Ziele erreicht werden: Das Personal kann sich in der konkreten Situation auf die Vorschriften beziehen und die Kundschaft (Jugendliche und Erwachsene) auf die Thematik und die entsprechenden Bestimmungen aufmerksam machen. Allein das Wissen um die Möglichkeit, beim Kauf von Alkohol nach dem Ausweis gefragt zu werden, wird zahlreiche Jugendliche vom Kaufversuch abhalten.

Behörden markieren Präsenz und Interesse.

Die Aufgabe der Kommune

.Auch die Kommune befindet sich in einem Interessenskonflikt: das Durchsetzen des Jugendschutzes kann bedeuten, die Existenz eines „kleinen“ Gewerbetreibenden zu bedrohen.

Was zu tun ist:

Deshalb muss die Kommune im Vorfeld aktiv werden. Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten und Verkaufsstellen mit jugendlicher Kundschaft werden periodisch kontaktiert und auf die Wichtigkeit des Jugendschutzes hingewiesen. Sie werden motiviert, mit dem Service- und Verkaufspersonal den Jugendschutz zu thematisieren und auf die gängigsten Instrumente (Ausweispflicht, Hinweisschilder, örtlich getrenntes Angebot etc.) aufmerksam gemacht. So können das Personal und die junge Kundschaft für das Thema sensibilisiert werden.

Wer handeln muss:

Diese Aufgabe kann von dem Gemeindevollzugsbeamten, der Polizei oder von einem Bürger, der von der Kommune dazu legitimiert wurde (ehrenamtlicher Jugendschutzbeauftragter), durchgeführt werden. Grundlegend wichtig ist, dass das Interesse am Vollzug eines wirksamen Jugendschutzes und der Anstoß dazu von der Geschäftsleitung initiiert werden. Nur dann fühlt sich das Service- und Kassenpersonal an der „Front“ sicher.

Durch gezielte Instruktionen kann das Personal auf wichtige Fragen und Problemsituationen vorbereitet werden. Dieses Wissen verleiht Sicherheit und untermauert die Unterstützung durch die Geschäftsleitung z. B. Materialien verteilen. (s. Kontakte)



Schule

Aufgabe der Schule

Aufgabe der Kommune

Schule

Die Aufgabe der Schule

Schule als sozialer Nahraum

In der Schule verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit. Neben dem Lernen des Unterrichtsstoffes, dem Entwickeln von Begabungen sowie dem Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, werden auch soziale Muster erworben. Vor allem in der Oberstufe ist neben der Teamfähigkeit auch der soziale Vergleich bedeutsam. Dabei werden im Rahmen gruppenspezifischer Prozesse Fragen nach der individuellen Position, nach Macht und nach Einfluss der Jugendlichen innerhalb der Gruppe besprochen und geklärt.

Erwachsenensein wird unter Gleichaltrigen eingeübt. Dabei spielen auch Drogen von jeher eine bedeutende Rolle; vor allem bei den jungen Männern, zunehmend aber auch bei den jungen Frauen. Hier hat die Schule einen großen Einfluss; einerseits geht es um eine klare Haltung gegenüber Alkohol und anderen Suchtmitteln wie Zigaretten etc., andererseits kann die Schule die Jugendlichen im Prozess des Erwachsenwerdens unterstützen und begleiten.

Um erfolgreich suchtvorbeugend tätig zu sein, müssen Schulen mit Jugendlichen folgende Fragen, auf kognitiver und emotionaler Ebene klären:

Ziele festlegen

- Wie gehen wir mit dieser Thematik um?
- Wie gehen wir mit aktuellen Problemfällen und Gefährdungen um?
- Welches ist unsere Haltung?
- Was wollen wir erreichen (Ziele)?
- Welche Regelungen und Maßnahmen werden ergriffen?
- Wie werden die Maßnahmen überprüft?
- Welches Informationskonzept gilt? Wer wird wann informiert?
- Wie kommunizieren wir unsere Haltung?
- Wie setzen wir unsere Haltung um?

Die Aufgabe der Kommune

Vernetzung

Schule und Kommune arbeiten zusammen. Im Handlungsfeld Schule hat die Kommunalverwaltung als Schulträger eine initiiierende und vernetzende Funktion.

Ihr Auftrag ist, die schulischen und kommunalen Präventionsbemühungen zu fördern und zu vernetzen. Diese Zusammenarbeit hat sich, im Interesse von Kindern, Jugendlichen und Eltern bewährt.

Dazu beleuchten die Kommunen mit der Schule in regelmäßigen Abständen die örtliche Situation und initiieren gemeinsam Präventionskonzepte und stimmen diese aufeinander ab.

Maßnahmen in diesem Zusammenhang können sein:

abgestimmt handeln

- Gemeinsame pädagogische Tage
- Einladung zu „runden Tischen“
- Schulprofile im Handlungsfeld Suchtvorbeugung/Jugendschutz werden mit der Kommune verzahnt
- Schulische Aktivitäten hierzu werden in die lokale Agenda übernommen
- Kommune regt an: Schüler gestalten Präventionsprojekte vor Ort



Aufgabe der Eltern

Aufgabe der Kommune

Eltern und Familie

Die Aufgabe der Eltern

Eltern tragen Verantwortung

Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes besagt: "Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." Erziehung ist Elternsache - ihre Vorstellungen sind auch auf kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung. Gleichmaßen benötigen sie Unterstützung und Hilfe bei Überforderung.

Überforderungssituationen für Eltern entstehen heute häufig durch die veränderten Wohn- und Lebensgegebenheiten:

- Doppelverdiener
- Alleinerziehende
- Geringe soziale Kontrolle
- Hohe Mobilität
- Häufig fühlen sich Eltern ihren Kindern gegenüber hilflos und überfordert.

Kinder sind erheblichen Einflüssen von außen z. B. durch das Internet, Fernsehen, durch Gleichaltrige und durch Markenzwang usw. ausgesetzt.

Eltern brauchen Hilfe

Gemeinsame Erziehungsmaßstäbe fehlen.

In der Erziehung beklagen Eltern mangelnde Unterstützung und erleben sich oft alleingelassen. Treten Probleme auf, werden diese oft als Versagen der Familie gedeutet.

Diese Sichtweise erzeugt bei vielen Eltern zusätzliche Spannungen. Dies wiederum kann zu einem Teufelskreis führen, d. h., Familien bleiben zu lange allein mit ihren Schwierigkeiten, die Probleme verstärken sich.

Die Aufgabe der Kommune

Elternwille ermitteln und Geltung verschaffen

Die Kommunalverwaltung respektiert die im Grundgesetz verankerten Elternrechte. Unter Einbeziehung des Bürgerschaftliches Engagement (BE) nimmt sie sich der Probleme bei der Kindererziehung an. In Zusammenarbeit mit anderen Behörden wacht sie über die Pflege und Erziehung der Kinder, indem sie die strukturellen Rahmenbedingungen für Familien schafft.

Kommunalverwaltung schafft den Rahmen innerhalb dessen sich Eltern artikulieren, informieren und aktiv einbringen können. Sie analysiert und kommuniziert die örtliche Situation aus verschiedenen Blickwinkeln. Empfehlungen hierzu werden im Gemeindeblatt oder der Lokalpresse ausgeschrieben. Im Austausch mit Eltern und in Zusammenarbeit mit Polizei, Vereinen, Schule, entwickeln sie eine gemeinsame Handlungsperspektive.

- Aktive Beteiligung fördert Realitätssinn und Verantwortung.
- Durch Veranstaltungen und die Entlastung von der „Schuldfrage“ werden Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt.
- Frühzeitig erkennen und richtiges Handeln verringert Risikoverhalten bei Jugendlichen.
- Die Kommunalverwaltung informiert Erziehungsverantwortliche über die Bestimmungen des Jugendschutzes und weist auf deren Verantwortung hin.
- Die Kommunalverwaltung - trifft unterstützende strukturelle Maßnahmen in der Öffentlichkeit (Kommune ist zuständig für die Einhaltung des Jugendschutzes).
- Erhöhung des Bürger-Engagements.
- Förderverein / Elterninitiativen (e.i.s.)
- Elternberatung durch Veranstaltungen der Psychosozialen und Psychologischen Beratungsstellen
- Familienzentrum
- Vermittlung in weiterführende Hilfen (z. B. SPFH)
- Kirche
- Gespräch- und Kursangebote zur Erziehung

Maßnahme

Es gibt keine eindeutige Zielgruppe "Familie". Jede Maßnahme wirkt auf die verschiedenen Familientypen und sozialen Familiengruppen sehr unterschiedlich. Zweitens variieren die familienpolitischen Konzepte nach Leitvorstellungen, in denen sich der Wandel der Familie und ihrer Funktionen niederschlägt (Rollen der Familienmitglieder, vor allem der Frau: Hausfrauen-Ehe, Drei-Phasen-Modell, Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit; Neuordnung der Familienrollen von Mann und Frau; ledige Mütter; Ein-Eltern-Familie), und nach Motiven.



Handlungsfeld organisierte Jugendarbeit

**Aufgabe der Vereine, Verbände, Gruppen
in der Jugendarbeit**

Aufgabe der Kommune

Die Aufgabe der Vereine, Verbände und Gruppen in der Jugendarbeit

Suchtfreie Entwicklung wichtig

Für die Freizeitgestaltung von Jugendlichen spielen Vereine eine wichtige Rolle. Die vielfältige Jugendarbeit der Vereine ist besonders im ländlichen Bereich von essenzieller Bedeutung. Im Austausch mit Erwachsenen und Gleichaltrigen erfahren sie viel über sich selbst. Hier können sie Fertigkeiten erproben. Sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Vereine haben ihrerseits die Aufgabe, sich an die Jugendschutzbestimmungen zu halten. Dies gilt insbesondere dort, wo die Verein die alleinige Verantwortung tragen z. B. in Vereinsgaststätten, Veranstaltungen usw.

Genussmittelmissbrauch hat sich zu einem erheblich gesellschaftlichen Problem entwickelt. Auch im Vereinsleben spiegelt sich diese Entwicklung wider. Es gibt Gruppen, bei denen die Gestaltung der Freizeit und der Konsum von Alkohol eng miteinander verknüpft sind. Es ist daher wichtig, dass Vereine in Bezug auf Jugendliche und deren Suchtmittelkonsum eine klare Haltung entwickeln.

aktiv im Jugendschutz

Vereine, die in der Suchtprävention und im Jugendschutz aktiv sind, klären folgende Fragen positiv:

- Wie gehen erwachsene Vereinsmitglieder mit Alkohol um, wenn Jugendliche dabei sind?
- Welche Regeln gelten, wenn Jugendliche dabei sind?
- Welche Regeln gelten für die Jugendlichen?
- Welche Regeln gelten für die Jugendtrainer?
- Wie präsentiert sich der Verein nach außen?
- Wie wird hierzu die notwendige Akzeptanz geschaffen?
- Wie werden die Eltern hierfür gewonnen?

Die Aufgabe der Kommune

Kommunen steuern

Für die Kommunalverwaltung stellen Vereine wichtige Kooperationspartner dar, die das Gemeindeleben mitgestalten. Fragen, die Kommune und Vereine gemeinsam diskutieren müssen, sind:

- Wie können Ziele und Aufgaben von Vereinen mit einem effektivem Jugendschutz verbunden werden?
- Welche Wege des Erwachsenwerdens haben Jugendliche in der Kommune?

im Rahmen von Förderung

Kommunen haben über die Vereins- und Jugendförderung - und über das Ordnungsamt- eine Steuerungsmöglichkeit:

„Wenn Alkoholverkauf an Minderjährige genauso kontrolliert werden würde wie Falschparken - beides sind Ordnungswidrigkeiten - wäre bereits viel erreicht.“

Die Kommunalbehörde hat als Ortspolizeibehörde Weisungsbefugnis bei der Bewilligung von Festen und Gelegenheitswirtschaften. Sie weist auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Abgabe alkoholischer Getränke hin.

An die Bewilligung kann sie Auflagen knüpfen wie z. B.

- Einhaltung der Bestimmungen der Aktion „7 aus 14“ - Zertifizierung
- Ordnungsdienste zur Kontrolle von Bestimmungen

Verschiedene Initiativen unterstützen die Vereine bei dieser Aufgabe:

durch Auflagen

- Durch Teilnahme an der Aktion „7 aus 14“ werden bei Veranstaltungen der Vereine und öffentlichen Festen die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen gewährleistet.
- „Verein aktiv im Jugendschutz“ ist ein Zertifizierungsprogramm für Vereine und Gruppen in der Jugendarbeit.
- Für Ehrenamtliche kann die Kommune zusammen mit den Fachverbänden Schulungen zum Umgang mit Suchtproblemen und Jugendschutzbestimmungen organisieren.

Die Nachbeurteilung von Festanlässen wird bei einem späteren Bewilligungsverfahren miteinbezogen. Mit der Auflagenbezogenen Einrichtung einer **Bannmeile** unterstützt die Kommune die Veranstalter bei der Umsetzung des Jugendschutzes.

ö
ö
r

Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes

Aufgabe der Ortspolizeibehörde

Bannmeile

öffentlich
licher Raum
um

Die Aufgabe des Polizeivollzugsdienstes

klare Worte sind gefragt

Die Polizei ist nach dem Polizeigesetz verpflichtet, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen. Sie hat die Aufgabe, Gefahren vom Einzelnen und vom Gemeinwesen abzuwehren und Störungen zu beseitigen, sofern es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Wenn beispielsweise Eskalationen auf einem Straßenfest zu befürchten sind oder tatsächlich geschehen, kommen Kräfte des Polizeivollzugsdienstes zum Einsatz.

Die Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes sind im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sehr komplex geworden. Früher kannten die Polizisten vor Ort die meisten Heranwachsenden und ihre Familien persönlich. Heute ist die Bevölkerung einer Kommune anonym, die soziale Kontrolle geringer.

Im Einzelnen obliegen dem Polizeivollzugsdienst folgende Aufgaben:

- Prävention
- Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung
- Strafverfolgung

Wegschauen ist keine Lösung

Im präventiven Bereich tritt der Polizeivollzugsdienst, insbesondere über die in jedem Polizeirevier vorhandenen Jugendsachbearbeiter, an die Jugendlichen heran:

z.B. im Rahmen von Jugendschutzstreifen, bei Präventionsveranstaltungen an Schulen und in Vereinen, als Teil des Projekts „Jugendschutz – Wegschauen ist keine Lösung“ und der in diesem Rahmen tätigen Jugendschutzteams.

Ziel ist es, dass Gesetzesverstöße, insbesondere gegen das Jugendschutzgesetz, erst gar nicht auftreten. In Gesprächen mit Eltern und Erziehungsverantwortlichen erkennen sie aktuelle Problemlagen und können zu deren Lösung beitragen.

Stellt die Polizei bei Jugendlichen jedoch Straftaten fest, z. B. auch unter Einfluss von Alkohol oder im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, muss sie eine Strafanzeige fertigen und den Kontakt zu den Eltern, zum Jugendamt und gegebenenfalls zu anderen Behörden und Institutionen herstellen.

Auch dadurch werden den Jugendlichen klare Grenzen ihres Handelns aufgezeigt.

Die Aufgabe der Ortspolizeibehörde

Grenzen aufzeigen

Der Auftrag der Ortspolizeibehörde gegenüber der gesamten Bevölkerung und damit auch gegenüber den Jugendlichen ist auf kommunaler Ebene konzeptionell geklärt.

Im Einzelnen obliegen der Ortspolizeibehörde unter anderem folgende Aufgaben in diesem Handlungsfeld:

- Einsetzen von ehrenamtlichen Jugendschutzbeauftragten („Kümmerer“)
- Prävention in den Vereinen, Stichwort „7 aus 14“
- Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes
- Steuerung des Einsatzes von Jugendschutzteams
- Einrichtung und Betreuung von privaten Sicherheitsdiensten
- Einrichtung von „Bannmeilen“

Jugendlichen müssen einerseits klare Grenzen aufgezeigt werden. Sie brauchen auf dem Weg zu ihrer Identitätsentwicklung aber auch die wohlwollende Unterstützung der Erwachsenen und notwendige Freiräume zur Selbsterfahrung. Die Ortspolizeibehörde sollte ihre Maßnahme in diesem Spannungsfeld abwägen.

mehr Sicherheit

Die Kommune kann z. B. notwendige Sperrzeitregelungen treffen oder das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiaussschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. Ä. verbieten und mit Bußgeld bedrohen. Voraussetzung ist dass diese ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses stattfinden und die Auswirkungen müssen geeignet sein, Dritte erheblich zu belästigen.

Damit sind der Gemeinde rechtliche Möglichkeiten an die Hand gegeben, die Veranstaltungen wie z. B. Straßenfeste im Umfeld ruhiger und sicherer werden lassen.

Mit der Einrichtung einer so genannten Bannmeile hat die Kommune anlassbezogen die Möglichkeit, innerhalb eines zu definierenden räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs den Konsum von Alkohol zu verbieten.

Kontakte · Materialien · Ansprechpartner

Jugendschutzgesetz (Landratsamt Karlsruhe, Matthias Haug, Tel. 07 21 / 9 36 - 77 16, Michael Bartholme, Tel. 07 21 / 9 36 - 77 62)

Jugendschutzteams (JuST) (Matthias Haug, Tel. 07 21 / 9 36 - 77 16, Oskar Rothenberger, Polizeipräsidium Karlsruhe, Tel. 07 21 / 5 70 42 99 - 0)

Bannmeile (Bernhard Bösherz, Amtsleiter Ordnungsamt, Landratsamt Karlsruhe, Tel. 07 21 / 9 36 - 58 24, Achim Degen, Graben-Neudorf, Tel. 0 72 55 / 9 04 47)

Nutzungsordnung (Bernhard Bösherz, Amtsleiter Ordnungsamt, Landratsamt Karlsruhe, Tel. 07 21 / 9 36 - 58 24, Achim Lechner, Große Kreisstadt Rheinstetten, Tel. 07 21 / 5 70 42 99 - 0)

Zertifizierung, Initiative „7 aus 14“, Schulungen (Kreisjugendring e. V. Landkreis Karlsruhe, Claudia Kühn-Fluhrer, Tel. 0 72 51 / 3 02 04 25, Badische Sportjugend Nord, Tel. 07 21 / 18 08 - 21)

ADRESSEN SUCHTHILFEINRICHTUNGEN:

- **Bretten** Beratungsstelle für Suchtfragen der evang. Stadtmission Prävention und Rehabilitation Melancthonstr. 45, 75015 Bretten, Tel. 0 72 52 / 95 70 07

- **Bruchsal** Fachstelle Sucht Beratung und Behandlung des bwlv. Prävention und Rehabilitation Hildastr. 1, 76646 Bruchsal, Tel. 0 72 51 / 93 23 84 - 0

- **Ettlingen** Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle der AGJ - Caritasverband - Rohrackerweg 22, 76275 Ettlingen, Tel. 0 72 43 / 21 53 05

- **Karlsruhe** Fachstelle Sucht Beratung und Behandlung des bwlv. Prävention und Rehabilitation Karlstr. 61, 76133 Karlsruhe, Tel. 07 21 / 35 23 98 10

Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtkranke des Diakonischen Werkes Stephanienstr. 98, 76133 Karlsruhe, Tel. 07 21 / 16 72 92

Außenstellen der Fachstelle des bwlv. Bruchsal – nur zeitweise besetzt –

- **Eggenstein-Leopoldshafen** Fachstelle Sucht Beratung und Behandlung des bwlv. Prävention und Rehabilitation, Friedrichstr. 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen, Tel. 07 21 / 9 78 86 51

- **Oberhausen-Rheinhausen** Fachstelle Sucht – Drogenberatung – des bwlv. Prävention und Rehabilitation, Bürgerzentrum Wellensiek & Schalk, 68794 Oberhausen-Rheinhausen, Tel. 0 72 54 / 50 36 00

- **Waghäusel-Wiesental** Integrative Suchtberatung des bwlv. Prävention und Rehabilitation, Schanzenstr. 1 B, 68753 Waghäusel-Wiesental, Tel. 0 72 54 / 95 33 85

Arbeitsgemeinschaft Sucht – www.lebenpur.de

Herausgeber: Landratsamt Karlsruhe, Fachbereich III, Mensch und Gesellschaft Kriegsstraße 23, 76133 Karlsruhe

Tel. 07 21 / 9 36 - 77 16

Fax: 07 21 / 9 36 - 51 32

E-Mail: suchtbeauftragter@landratsamt-karlsruhe.de

Verantwortlich: Matthias Haug, Suchtbeauftragter

Mitwirkende: Paul Siedow, bwlv. Karlsruhe, Tel. 07 21 / 35 23 98 10

Remigius Kraus, Polizeipräsidium Karlsruhe, Tel. 07 21 / 939 - 4580

Achim Degen, Gemeinde Graben-Neudorf, Tel. 0 72 55 / 9 04 47

Achim Lechner, Große Kreisstadt Rheinstetten, Tel. 07 21 / 5 70 42 99 - 0

Unterstützung: Lionsclub Bruchsal Schloß, eine Initiative der Interfraktionellen Arbeitsgruppe des Kreistages

Ansprechpartner: Landratsamt Karlsruhe

Bernhard Bösherz, AL Ordnungsamt, Landratsamt Karlsruhe, Tel. 07 21 / 9 36 - 58 24

Jürgen Schwarz, Bürgerschaftliches Engagement (Familienzentren),

Tel. 07 21 / 9 36 - 77 73

Elisabeth Groß, Amt für Schulen und Kultur, Landratsamt Karlsruhe,

Tel. 07 21 / 936 - 6418

Prävalenz des Suchtmittelkonsums

Alkohol:

16,2 % der Männer und 7,6 % der Frauen konsumierenden Alkohol risikant (Männer: > 30-60g, Frauen: > 20-40g) gefährlich (Männer: > 60-120g, Frauen: > 40-80g) und in Hochkonsum (Männer: 120g, Frauen: > 80g). Für die Altersgruppen insgesamt gilt folgende Prävalenz:

18-20 Jahre: 10,2%
30-39 Jahre: 8,2%
50-59 Jahre: 16,2%.

Alkoholvergiftungen bei jungen Menschen (Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden):

im Jahr 2000 – 9.500 Personen
im Jahr 2005 – 19.400 Personen

Tabak:

In den letzten 30 Tagen vor der Befragung (2003) rauchten 37,1% der Männer und 30,5% der Frauen. Für die Altersgruppen insgesamt gilt folgende Prävalenz:

18-20 Jahre 41,3%
30-39 Jahre: 34,6%
50-59 Jahre: 27,4%.

Psychotrope Medikamente:

In den letzten 30 Tagen vor der Befragung (2003) haben mindestens einmal in der Woche 13,3% der Männer und 20,4% der Frauen Medikamente mit Suchtpotenzial eingenommen. Für die Altersgruppen insgesamt gilt folgende Prävalenz:

18-20 Jahre: 12,5%
30-39 Jahre: 14,4%
50-59 Jahre 24,6%.

Cannabis:

In den letzten 30 Tagen vor der Befragung (2003) konsumierten 4,7% der Männer und 2,1% der Frauen Cannabis. Für die Altersgruppen insgesamt gilt folgende Prävalenz:

18-20 Jahre: 14,3%
30-39 Jahre: 3,0%
50-59 Jahre: 0,3%.

Kokain:

In den letzten 30 Tagen vor der Befragung (2003) konsumierten 0,6% der Männer und 0,1% der Frauen Kokain. Für die Altersgruppen insgesamt gilt folgende Prävalenz:

18-20 Jahre 1,1%
30-39 Jahre, 0,4%
50-59 Jahre: 0,0%.

Heroin:

In den letzten 30 Tagen vor der Befragung (2003) konsumierten 0,2% der Männer und 0,0% der Frauen Heroin. Für die Altersgruppen insgesamt gilt folgende Prävalenz:

18-20 Jahre: 0,2%
30-39 Jahre: 0,1%
50-59 Jahre: 0,0%

Quelle. Kraus/Augustin, Repräsentativerhebung zum Gebrauch und Missbrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen in Deutschland. Epidemiologischer Suchtsurvey März 2005.

WEGSCHAUEN IST KEINE LÖSUNG





WEGSCHAUEN IST KEINE LÖSUNG

